



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Importbelege der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ab 1. März 2018 nur noch elektronisch

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen können die bei einem Import entrichtete Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen. Bisher stellte die Eidg. Zollverwaltung die dafür notwendige Veranlagungsverfügung in Papierform oder elektronisch aus.

Ab 01.03.2018 wird die Zollverwaltung nur noch die elektronische Verfügung (eVV) als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen. Die Importeure erhalten spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Bestätigungen in Papierform mehr. Die Dateien müssen selber beim Zollserver abgeholt werden. Informationen zum **eVV-Obligatorium** hierzu finden Sie auf der homepage der EZV (www.ezv.admin.ch).

Besteuerungsregeln von privaten Kapitalgewinnen in der Schweiz

Verkauft eine Privatperson einen beweglichen Gegenstand gewinnbringend, wird dieser Kapitalgewinn nicht besteuert. Eine Besteuerung würde nur stattfinden, wenn der Verkauf eine berufliche Tätigkeit darstellt. Bei Wertschriften sind die Steuerämter sensibilisiert, wann bei Kauf und Verkauf von Wertschriften von einer beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden kann. Die eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat diverse Kriterien definiert, wonach im Zusammenhang mit der Veräusserung von Wertschriften **KEINE** berufliche und danach steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird. Werden die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt, geht das Steueramt von einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn (keine berufliche Tätigkeit) aus:

- Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens 6 Monate.
- Das Transaktionsvolumen (entspricht der Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
- Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen.
- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
- Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Die Gerichte haben in ständiger Rechtsprechung die Kriterien für die Bejahung einer selbständigen Tätigkeit weiter präzisiert. Für eine **selbständige Tätigkeit wird vorausgesetzt**, dass solche Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Wer also An- und Verkäufe von Wertgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht, dem werden Kapitalgewinne als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert.

Wiedereinkäufe in 2. Säule möglicherweise Steuerumgehung

An das Bundesgericht gelangte ein Mann, der sich im Dezember in die Pensionskasse A einkaufte und 5 Monate vorher zwei Auszahlungen aus der Pensionskasse B bezog. Einen weiteren Einkauf in die Pensionskasse A tätigte er im darauffolgenden Jahr im März. Er machte in seiner Steuererklärung geltend, dass die Einkäufe einkommensmindernd seien, was das Steueramt nicht gelten liess.

Das Gericht entschied, dass Wiedereinkäufe, welche in die Sperrfrist fallen, nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. (Quelle: BGE 2 C_62/2018 vom 12. Juni 2017)

Höhere Bürgschaftslimite für KMU

Der Bundesrat hat einer Erhöhung der Bürgschaftslimite für KMU zugestimmt. Neu sollen Bürgschaften bis zu 1 Million Franken gewährt werden können.

Hat ein KMU erhöhten Kapitalbedarf, so können sich Unternehmer nicht nur auf die Suche nach externen Investoren begeben, sondern auch bei einer Bank einen Kredit aufnehmen.

Die vom Bund unterstützten Bürgschaftsgenossenschaften verschaffen den KMU einen leichteren Zugang zu Bankkrediten. Denn diese Organisationen können den Banken, die den Unternehmen das Geld leihen, Garantien bieten. Derzeit gibt es in der Schweiz folgende drei

regionale Bürgschaftsgenossenschaften sowie eine nationale Bürgschaftsorganisation für Frauen:

- BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
- BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
- Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA, für Frauen
- Cautionnement romand (Bürgschaft Westschweiz)

Diese Genossenschaften können für Kredite in Höhe von bis zu **1 Million Franken** bürgen. Der Bund sichert ihr Verlustrisiko zu 65% ab. Bürgschaftsgesuche sind direkt an die zuständigen Bürgschaftsgenossenschaften zu richten.

Bald keine Mietkautionen mehr?

Der Versicherungskonzern Axa schafft die Mietkaution ab. Alle 20'000 Mieter von Axa-Wohnungen in der Schweiz können von dieser Vertragsänderung profitieren und bereits geleistete Kautionen werden zurückbezahlt. Damit gerät die Mietkaution auch für Geschäftsräume ins Rutschen.

Neu bietet die Axa ihren Mietern an, sich einem Kollektivvertrag für die Mietkaution anzuschliessen. Damit fällt die Mietkaution für den einzelnen Mieter weg. Neu-Mieter können sich kostenlos dem Kollektivvertrag anschliessen, bestehende Mieter bezahlen eine minimale Bearbeitungsgebühr. Entstehen Schäden oder werden Mieten nicht gezahlt, übernimmt die AXA Winterthur die anfallenden Kosten.

Sind Vereinsbeiträge mehrwertsteuerpflichtig?

Erhebt ein Verein bei seinen Mitgliedern Beiträge, stellt sich die Frage, ob diese Beiträge der Mehrwertsteuer unterliegen. Das Bundesgericht hat wie folgt entschieden:

Entscheidend für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Mitgliederbeiträgen ist, ob ein Leistungsaustausch zwischen dem Verein und den Mitglieder stattfindet.

Erhält das einzelne Mitglied für den von ihm geleisteten Beitrag eine konkrete Leistung, so handelt es sich um so genannte «unechte» Vereins-Beiträge. Diese Beiträge müssen mehrwertsteuerlich erfasst werden.

Werden dagegen statuarisch festgesetzte Beiträge dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt und kommen damit verbundene Leistungen allen Mitgliedern zugute, liegen »echte« und demzufolge nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Mitgliederbeiträge vor (Nichtentgelt). (Quelle: BGE 2C_1104/2015 vom 2. Mai 2017)

Kündigung per Mail nicht möglich

Ist im Arbeitsvertrag eine schriftliche Kündigung vereinbart, muss die Kündigung eigenhändig unterzeichnet sein und auf Papier gedruckt. Die Kündigung muss entweder per Einschreiben geschickt oder persönlich überreicht und bestätigt werden.

Eine Kündigung per Mail ist deshalb bei vereinbarter Schriftlichkeit nicht möglich.

Selbständige Taxifahrer

Bisher war umstritten, ob Taxifahrer, die einer Zentrale angeschlossen sind, als selbständig oder als angestellt gelten. Das Bundesgericht entschied im Fall von vier Klägern, dass die Taxifahrer, die einer Zentrale angeschlossen sind, als deren Angestellte gelten. Dies bedeutet zukünftig eine bessere soziale Absicherung. Fraglich ist aber, ob die Taxifahrten dann zukünftig teurer werden. (Quelle: BGE 8C_571/2017)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.